

Datenschutzverordnung

1. Eintritt

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über das Mitglied und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummer und Email-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe an Fachverbände

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Fachverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname und Geburtsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, sowie Telefonnummer und Email-Adresse.

Bei der Erstanmeldung von Kindern beim Niedersächsischen Fußballverband wird eine Kopie der Geburtsurkunde eingereicht, bei den Erwachsenen eine Kopie des Personalausweises.

Für die Organisation des Fußballspielbetriebes werden passwortgeschützte dfb-Kennungen vergeben. Mit dieser Kennung erhält man Zugriff auf Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer des Fußballspielenden.

3. Rechte des Mitgliedes

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

4. Pressearbeit

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, wie Ehrungen, Vereinsveranstaltungen und Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift, im Schaukasten am Sportplatz, auf der Homepage www.fcechem.de, auf der Homepage der Gemeinde Echem www.echem.de und der Sportwebseite www.luenesport.de bekannt.

Der Verein informiert die Tagespresse (Landeszeitung Lüneburg, Lünebote) sowie die ACHT der Samtgemeinde Scharnebeck über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage www.fcechem.de, mit Ausnahme von Ergebnislisten. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt, es sei denn sie dienen der Vereinschronik.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Austritt

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten und Bankdaten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.